

30P - SONDERVEREINBARUNG WOHNEN PRIVATSCHUTZ

Eigenheimversicherung:

Versicherte Sachen:

In Erweiterung der Klausel 05P gelten private Gewächshäuser im Garten bis EUR 1.000,-- als mitversichert.

In Erweiterung der Klausel 14P:

- gelten als unbewegliche Sachen auf dem Grundstück (Außenanlagen): Heizungsanlagen (Wärmepumpen), Kühlgeräte, Pumpanlagen, Pflasterungen, Asphaltierungen, Schwimmbecken samt Zubehör inkl. Abdeckungen aller Art, Stützmauern, Tür- und Torsprechanlagen, etc.
- gelten Schäden durch unbekannte Fahrzeuge an sämtlichen unbeweglichen Sachen auf dem Grundstück – also auch an den Ein- und Ausfahrten inkl. Toren sowie Schrankenanlagen – als mitversichert.

Dachrinnen:

In Erweiterung gelten Schäden durch Bruch, Frost, Korrosion und Verstopfung von Dachrinnen bis EUR 5.000,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Nebengebäude:

In teilweiser Erweiterung der Klausel 14P gelten sämtliche Nebengebäude (exkl. Glas- und Gewächshäuser) im Rahmen der Versicherungssumme für das Eigenheim als mitversichert, auch wenn diese nicht im Antrag angeführt wurden.

Sturm:

In Erweiterung der Klausel 18P, Pkt. Katastrophendeckung Wasser gelten Schäden durch das Ansteigen von Grundwasser am Gebäude auch dann als mitversichert, wenn dies durch starke Regenfälle verursacht wird.

Freileitungen:

Versichert sind auch Schäden an elektrischen Freileitungen, die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif oder Eisregen abbrechen bzw. umfallen und dabei die mitversicherten Leitungen beschädigen.

Versicherungssumme auf "Erstes Risiko": EUR 4.000,--.

Elektrische Freileitungen am Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die versicherten Gebäude bzw. bei Schäden durch indirekten Blitzschlag bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" mitversichert.

Nebenkosten:

In Erweiterung der Nebenkosten gelten auch Reinigungskosten, Energiemehrkosten, Planungs- und Architektenkosten als mitversichert.

Schäden durch Mietverlust:

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten, bis EUR 7.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Verpuffungsschäden:

In Erweiterung der Klausel 16P gelten Verpuffungsschäden bis EUR 20.000,-- als versichert.

Wasser aus Aquarien und Wasserbetten:

In Erweiterung der Klausel 20P gelten Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme als mitversichert (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein).

Rohrbruchschäden:

In Erweiterung der Klausel 20P gelten Rohrbruchschäden an Zu- und Ableitungsrohre und Mischwasserkanäle außerhalb des versicherten Grundstücks bis zum Anschluss an das öffentliche Netz, sofern der Liegenschaftseigentümer dafür aufzukommen hat (ohne Begrenzung) mitversichert.

Tierbisschäden:

Auch gegen Tierbisschäden und Säurefraß bis max. EUR 1.000,-- auf „Erstes Risiko“.

Reine Vermögensschäden Haus- und Grundbesitz:

In Erweiterung der Klausel 22P.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis EUR 100.000,--.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden aus der Fremdenbeherbergung bis EUR 5.000,--.

Hiefür gilt Folgendes:

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Abweichend von Artikel 3 der AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 4 der AHVB haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen.

Haushaltsversicherung:

In Erweiterung der Klausel 01P:

- Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen, Müllsammelgefäße, Markisen, Beschattungen, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme – auch wenn diese fix mit dem Gebäude verbunden sind – gelten im Rahmen der Haushalts-VS als mitversichert.
- Weiters gelten Firmengegenstände (Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit) bis EUR 1.000,-- subsidiär sowie Geschäftsgelder im Rahmen der beantragten Haftungsgrenzen als mitversichert.
- In Erweiterung der Nebenkosten gelten auch Reinigungskosten, Energiemehrkosten, Planungs- und Architektenkosten als mitversichert.
- In Erweiterung der Klausel 02P gelten Verpuffungsschäden bis EUR 20.000,-- als mitversichert.
- In Erweiterung der Klausel 02P gelten Schäden durch Implosion bis EUR 5.000,-- als mitversichert.

Schäden durch Mietverlust:

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 2 der ABH gelten Schäden, die durch Mietverlust eintreten bis EUR 7.500,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch

den Schadensfall ganz oder teilweise unbenutzbar, ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten:

In Abänderung der Klausel 01P gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, sowie aus Wasserbetten im Rahmen der Haushalt-Versicherungssumme mitversichert (das Aquarium muss nicht am Wasserkreislauf angeschlossen sein).

Haftungsgrenzen

In Abänderung der ABH 984 Artikel 2 sind versichert:

- Bargeld, Valuten sowie Einlagebücher ohne Klausel in – auch unversperrten – Möbeln oder Mauersafes ohne Panzerung bis EUR 4.000,--
- Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen in – auch unversperrten – Möbeln oder Mauersafes ohne Panzerung bis EUR 20.000,--
- Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis EUR 30.000,-- versichert.

Reine Vermögensschäden:

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,-- je Versicherungsfall mitversichert.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf Personen- noch Sachschäden zurückzuführen sind.

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Abweichend von Artikel 14 erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Verstöße, die in Österreich begangen wurden und sich in Österreich auswirken. Abweichend von Artikel 15 haftet der Versicherer, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnden Personen, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen. Im Rahmen der reinen Vermögensschäden gelten bis EUR 7.500,-- je Schadensereignis auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen mitversichert, die sich aus dem Verlust oder Abhandenkommen der ihnen übergebenen Schlüssel ergeben. Der Versicherungsschutz bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Ersatz der verloren gegangenen Schlüssel bzw. bei Verlust eines Generalschlüssels auf den Austausch von Schlüsselsystemen und sämtlichen Schlüssel und Schlösser.

Allmählichkeitsschäden:

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Allmählichkeitsschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,-- je Versicherungsfall mitversichert:

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und Feuchtigkeit.

Schäden der genannten Art durch ständige Emission des versicherten Haushaltes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 182,--.

Bauherrhaftpflichtversicherung:

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der Durchführung von Abbruch-, Bau- und Reparaturarbeiten in der versicherten Wohnung mitversichert, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,-- nicht überschreiten. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b) ABGB.

Reinigung von Stiegen:

In Erweiterung von Artikel 12 der ABH gelten Schäden aus der Übernahme der Reinigung von Stiegen und der Betreuung der Gehsteige, Zugangswege und Aufzüge aufgrund eines Vertrages mit dem Hauseigentümer, nicht aber Kraft eines Dienst- oder Werkvertrages mitversichert.